

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

**No. 57**

Mittwoch, den 26. Juli

**Erscheint**

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 15,00 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



**1922**

**Stebzigster Jahrgang.**

**Inserate**

werden mit 1,50 M. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

**Eilt!**

Nach § 21 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz hat die Gemeindebehörde, und zwar erstmalig bis zum 1. Oktober 1921, nach Anleitung des Modells 4 ein Verzeichnis derjenigen natürlichen Personen anzulegen, welche in dem Gemeindebezirk eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder eine gewerbliche Betriebsstätte haben, aber an einem anderen Orte des Reiches wohnen, oder ohne einen Wohnsitz im Reich zu haben, an einem anderen Orte im Reich bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren.

Wie mir das Landesfinanzamt mitteilt, sind die Gemeindebehörden jedoch nur in sehr geringem Umfange dieser Verpflichtung nachgekommen, obgleich die Mitteilung der erwähnten Auszüge zwecks Berücksichtigung bei der Unterabteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer im dringendsten eigenen Interesse der Gemeindebehörde liegt.

Ich ersuche daher ergebenst, die Gemeindebehörden anzuweisen, die ihnen obliegenden Verpflichtungen genau zu beachten, und soweit sie der obenerwähnten Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, die rückständigen vollständigen Auszüge aus diesem Verzeichnis nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 umgehend den Finanzämtern einzureichen.

Berlin, den 27. Juni 1922.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Auftrage.

gez. Popitz.

Abchrift übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Weisung zu versehen.

Stettin, den 10. Juli 1922.

Landesfinanzamt,

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

In Vertretung: gez. von Kruse.

Abdruck übersende ich zur sofortigen weiteren Veranlassung.

Köln, den 15. Juli 1922.

Der Regierungspräsident.

gez. Dr. Junghann.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, das nach § 21 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz für jeden Gemeindebezirk — Gutsbezirk — anzulegende Verzeichnis derjenigen natürlichen Personen, welche in dem Gemeindebezirk eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder eine gewerbliche Betriebsstätte haben, aber an einem anderen Orte des Reiches wohnen, oder, ohne einen Wohnsitz im Reich zu haben, an einem anderen Orte im Reich bereits zur Einkommensteuer veranlagt waren, sogleich aufzustellen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte. Die erforderlichen Formulare hierzu können bei dem Finanzamt Belgard angefordert werden.

Vollständige Auszüge aus diesem Verzeichnis sind für jede in Betracht kommende Person nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 dem für den inländischen Wohnsitz oder Veranlagungsort zuständigen Finanzamt von der Gemeindebehörde mitzuteilen (§ 21 a. a. D.). Gemeindebehörden, welche dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, ersuche ich, die vorbezeichneten Auszüge aus dem oben erwähnten Verzeichnis umgehend den zuständigen Finanzämtern einzureichen.

Es liegt im dringendsten eigenen Interesse der Gemeindebehörden, wenn sie dieser Verpflichtung recht bald nachkommen.

Belgard, den 21. Juli 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Polizeiverordnung

über den Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten durch Kinder und Jugendliche.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 135), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) und des § 1 des Reichsgesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921 (RGBl. S. 1604) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Tanzlustbarkeiten nicht besuchen, auch ist ihnen während der Dauer solcher Tanzlustbarkeiten der Aufenthalt in dem mit dem Tanzlokal unmittelbar in Verbindung stehenden Gast- und Schanträumen verboten.



§ 2. Wirte und Veranstalter öffentlicher Tanzlustbarkeiten, sowie deren Vertreter, welche den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwider die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in dem Tanzlokale oder den mit diesem unmittelbar in Verbindung stehenden Gast- und Schankräumen dulden, werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Orts- und Kreispolizeiverordnungen bleiben, soweit sie strengere Vorschriften enthalten, in Kraft und können auch künftig erlassen werden.

§ 4. Ein deutlich lesbarer Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in den Wirtschaften, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, von dem Wirtschaftsinhaber an augenfälliger Stelle aufzuhängen.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die den gleichen Gegenstand behandelnde Provinzialpolizeiverordnung vom 21. März 1893 aufgehoben.

Stettin, den 28. Juni 1922.

Der Oberpräsident.

Sippmann.

Obige Polizeiverordnung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und mit dem Ersuchen mit, für stricteste Durchführung dieser Polizeiverordnung Sorge zu tragen. Die Landjägerbeamten haben zu kontrollieren, daß in Wirtschaften, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, ein deutlich lesbarer Abdruck dieser Polizeiverordnung an sichtbarer Stelle ausgehängt wird.

Die Ortsvorsteher haben diese Polizeiverordnung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 22. Juli 1922.

Der komm. Landrat.

#### Betr. Notaufstellungsverdacht.

Die bei dem Gutsbesitzer Dolgener in Gr. Hammerbach angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Belgard, den 20. Juli 1922.

Der komm. Landrat.

Im Bereiche des Wehrkreises II beträgt der gemäß § 19 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 festzusetzende und auf Grund des Gesetzes über die Vergütung der Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht als Vergütung für Naturalverpflegung gültige Betrag

|                      | mit Brot  | ohne Brot |
|----------------------|-----------|-----------|
| <b>für Juni 1922</b> |           |           |
| volle Tageskost      | 36,80 Mk. | 33,20 Mk. |
| Morgenkost           | 6,75 "    | 5,55 "    |
| Mittagskost          | 17,80 "   | 16,60 "   |
| Abendkost            | 12,30 "   | 11,10 "   |
| <b>für Juli 1922</b> |           |           |
| volle Tageskost      | 43,40 Mk. | 39,80 Mk. |
| Morgenkost           | 7,85 "    | 6,65 "    |
| Mittagskost          | 21,10 "   | 19,90 "   |
| Abendkost            | 14,50 "   | 13,30 "   |

Stettin, den 4. Juli 1922.

Wehrkreis-Kommando II.

Veröffentlicht.

Belgard, den 18. Juli 1922.

Der komm. Landrat.

#### Betrifft Zusammenstoß von Kleinbahnzügen mit Kraftfahrzeugen.

In letzter Zeit sind mehrere Kleinbahnunfälle durch Zusammenstoß von Kleinbahnzügen mit Kraftfahrzeugen vorgekommen, obwohl das Zugpersonal alle Signale und Vorsichtsmaßregeln vorschriftsmäßig gegeben bzw. beachtet hatte.

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S.

437) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen vom Bundesrat erlassene Verordnung schreibt in § 18 und A vor, daß bei Annäherung an Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe langsam und so vorsichtig gefahren werden muß, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Da diese Vorschrift von den Kraftfahrzeugführern in mehreren Fällen nicht beobachtet und infolgedessen die Sicherheit des Betriebes der Kleinbahn gefährdet worden ist, so ersuche ich die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Beachtung der vorstehenden Vorschrift streng zu überwachen.

Belgard, den 22. Juli 1922.

Der komm. Landrat.

Zur Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten besondere Formulare vorgeschrieben. Dieselben sind von den Fischereibesitzern auszustellen und von dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher zu beglaubigen. Formulare zu den Erlaubnisscheinen sind in der Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstraße 10-11 erhältlich.

Etwa vorhandene Bordrücke anderer Art können bis zum 1. April 1923 aufgebraucht werden. Ich bringe dies zur Kenntnis aller Fischereibesitzer sowie Guts- und Gemeindevorsteher.

Belgard, den 22. Juli 1923.

Der komm. Landrat.

#### Sperrung der Kunststraße

Neubudow—Schlennin—Klein Satspe.

Infolge des anhaltenden Regenwetters ist die im Zuge der Kunststraße Belgard—Schlennin—Neubudow gelegene Straßenbrücke bei Klein Satspe eingestürzt.

Zur Instandsetzung der Brücke wird die Kunststraße Neubudow—Schlennin—Kl. Satspe bis auf Weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Bublitz, den 20. Juli 1922.

Der Landrat.

gez. Dr. Mallmann.

#### Veröffentlicht.

Belgard, den 23. Juli 1922.

Der komm. Landrat.

#### Betrifft: Belehrung über die Tollwut.

Die Tollwut (Hundswut, Wasserfchen, Lyssa) entsteht nach dem Biß wutkranker Hunde, Katzen, Pferde, Rinder sowie anderer Haustiere und wird am häufigsten bei Hunden beobachtet. Die Krankheitserreger sind in dem Speichel der erkrankten Tiere enthalten und werden mit diesem durch Belegen wunder Hautstellen oder Biß auf den Menschen übertragen. Auch bei an Tollwut erkrankten Menschen ist der Speichel besonders ansteckend. Die Krankheit kommt bei 10 Prozent der angesteckten Personen zum Ausbruch. Vom Tage der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen meistens 20 bis 60 Tage, in seltenen Fällen 6 und mehr Monate. Besonders gefährlich sind die Bißverletzungen, welche unbefleidete Körperstellen, namentlich Gesicht und Hände treffen.

Die erkrankten Personen empfinden zunächst Mattigkeit, Kopfschmerzen, Beängstigung und Beschwerden beim Schlucken und Sprechen. Nach wenigen Stunden oder Tagen kommt es zu Krämpfen der Schlund- und Atmungsmuskeln, besonders beim Versuch zum Trinken, später sogar schon bei dem Gedanken an Trinken oder Schlucken (Wasserfchen). Auch auf andere geringfügige Reize, wie Luftzug, Erblicken glänzender Gegenstände wie z. B. eines Wasserspiegels, plötzliche Geräusche oder Berührung und dergl. können diese Anfälle



eintreten. Ihre häufige Wiederholung bedingt eine rasch zunehmende Schwäche und führt in der Regel nach wenigen Tagen den Tod der Kranken herbei.

Bei der Pflege ist zu beachten, daß die schweren Angstzustände, sowie die Krämpfe der Schluck- und Atmungskmuskeln, von denen die Kranken befallen werden, durch die angegebenen Reize nicht mehr angeregt, sondern auch vermehrt werden. Nehmen die Krämpfe und Verdrehungen des Körpers, bei denen die Kranken das Bett verlassen, überhand, so muß eine breite Lagerstätte auf dem Fußboden bereitet werden. Bei den unwillkürlichen, schnappenden Bewegungen, die die Kranken ausführen, können die Pflegenden gebissen werden. Jede Berührung mit dem sehr ansteckenden Speichel der Kranken ist zu vermeiden. Alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, muß desinfiziert werden.

Die Krankheit verläuft ausnahmslos tödlich. Das früher vielfach geübte Ausschneiden, Ausbrennen, Aetzen der Bissstellen ist von ganz unsicherer Wirkung. Geringere Bisse, wie in der sogenannten Pasteurschen Wutschimpfung ein Mittel, welches rechtzeitig, d. h. möglichst bald nach erfolgter Ansteckung, angewendet, in den weitaus meisten Fällen den Ausbruch der Krankheit verhüten. Deshalb sollte sich jeder, der von einem tollen oder der Tollwut verdächtigen Tiere — es sind das ganz besonders sich herumtreibende fremde Hunde — gebissen worden ist, sofort an die zuständige Polizeibehörde wenden, welche angewiesen ist, seine schleunige Aufnahme in das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ in Berlin zu vermitteln. Die Behandlung innimmt etwa 3 Wochen in Anspruch. Je frühzeitiger die Gebissenen dem Institut überwiesen werden, um so sicherer ist die Wirkung der Schutzimpfung.

Röslin, den 11. März 1922.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht!

Belgard, den 1. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

## Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nummer 44 die ländliche Spar- und Darlehnskasse Hohenwardin, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitz in Hohenwardin eingetragen. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zum Zwecke:

1. der Gewährung von Darlehn an die Mitglieder für ihren Geschäfts- und Wirtschaftsbetrieb;
2. der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns;
3. nebenbei der gemeinschaftlichen Beschaffung landwirtschaftlicher Betriebsmittel und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die Haftsumme beträgt 250 Mark.

Die höchste zulässige Zahl der Geschäftsanteile beträgt 200. Die Mitglieder des Vorstandes sind: Louis Schmidt, Wilhelm Mundstod, beide in Hohenwardin, Otto Hellwig in Brosland. Sitzung vom 11. Mai 1922. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern. Sie sind im „Pommerschen Genossenschaftsblatte“ Stettin aufzunehmen.

Beim Eingehen dieses Blattes haben die Bekanntmachungen bis zur nächsten Generalversammlung durch den Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung und endet mit dem 31. März des Jahres 1923, sonst läuft es vom 1. April bis 31. März.

Die Willenserklärung und Zeichnung für die Genossenschaft muß durch 2 Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn sie Dritten gegenüber Rechtsverbindlichkeit haben soll. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Polzin, den 14. Juli 1922.

**Amtsgericht.**







# Gonder-Ausgabe

zum

# Belgard-Polziner Kreisblatt

Freitag, den 28. Juli 1922.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Getreideselbstversorger,

deren Vorräte bis zum 15. August 1923 zur Ernährung der Wirtschaftsangehörigen ausreichen, und welche von dem ihnen zustehenden Recht der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, haben dies bis zum

**2. August d. Js.**

ihrer Ortsbehörde mitzuteilen. Unterlassung der Mitteilung hat eine erhöhte Getreideumlage auf die Betriebe zur Folge.

Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn- oder Leibgedinge (Miteigentum, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben, ferner alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung, sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind. Als Selbstversorger gelten auch solche Geistlichen und Lehrer, die einen wesentlichen Teil ihres Dienst Einkommens als einen Teil des Pachtzinses vom Pächter aus der Verpachtung von Kirchen- und Schulländereien geliefert erhalten. Das in Frage kommende Brotgetreide ist dem Pächter in Höhe der Selbstversorgermenge mit 2,88 Str. je Person auf die Umlage anzurechnen.

Es sind nur „Vollselbstversorger“, nicht sogenannte Teilselbstversorger, zugelassen. Ein landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer, dessen selbstgebautes Brotgetreide im Erntejahr 1922 nicht zur Ernährung aller zum Betriebe gehörigen Personen hinreicht, darf soviel Wirtschaftsangehörige usw. als Vollselbstversorger anmelden, wie er mit seinem Brotgetreide bis zum 15. August 1923 ernähren kann, die übrigen Angehörigen der Wirtschaft sind als versorgungsberechtigte Personen anzumelden und erhalten vom 16. August 1922 ab Brotkarten.

### Die Ortsvorstände

haben die Meldungen zu sammeln und mir in einer Zusammenstellung, alphabetische Namenfolge, nach folgendem Muster bis zum 4. August d. Js. hierseind unerinnert einzureichen.

Belgard, den 27. Juli 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Janzen, Regierungsassessor.





M u f t e r :

## Nachweisung

der B o l l selbstversorger (Spalte 3) und der in den landw. Betrieben vorhandenen Brotartenempfänger (Spalte 4)  
Stadt-, Gemeinde-, Guts- Bezirk . . . . .

| Laufende Nummer | N a m e<br>des landwirtschaftl. Betriebs-<br>unternehmers und der — des<br>Deputanten, des Geistlichen<br>oder Lehrers | Zahl der zum Haus-<br>halt des Betriebs-<br>unternehmers gehörigen B o l l selbstver-<br>sorger einschl. Alten-<br>teiler und Haushalts-<br>angehörigen des<br>Verpächters | Zahl der zum Betriebe<br>gehörenden Verfor-<br>gungsberechtigten.<br>Brotartenempfänger | Zahl der zum Betriebe<br>gehörend. Deputanten<br>einschl. deren Haus-<br>haltungsangehörigen | Höhe<br>des Deputats |       |       |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------|-------|
|                 |                                                                                                                        |                                                                                                                                                                            |                                                                                         |                                                                                              | Brotgetreide<br>des  | Serfe | Hafer |
| 1               | 2                                                                                                                      | 3                                                                                                                                                                          | 4                                                                                       | 5                                                                                            | 6                    | 7     | 8     |
|                 | Beispiel :                                                                                                             |                                                                                                                                                                            |                                                                                         |                                                                                              |                      |       |       |
| 1               | Abel, Eigentümer                                                                                                       | 6                                                                                                                                                                          | —                                                                                       | —                                                                                            | —                    | —     | —     |
| 2               | Bunde, Bauer                                                                                                           | 4                                                                                                                                                                          | —                                                                                       | —                                                                                            | —                    | —     | —     |
|                 | Zu 2: Zell, Deputant<br>mit . . . Hofgänger                                                                            |                                                                                                                                                                            | —                                                                                       | 10                                                                                           | 32                   | 2     | 2     |
| 3               | Ramke                                                                                                                  | 6                                                                                                                                                                          | 2                                                                                       | —                                                                                            | —                    | —     | —     |
|                 | Zu 3: Neizke, Pfarrer                                                                                                  | 4                                                                                                                                                                          | —                                                                                       | —                                                                                            | —                    | —     | —     |
| 4               | Bergande                                                                                                               |                                                                                                                                                                            |                                                                                         |                                                                                              |                      |       |       |
|                 | Zu 4: Schweder, Lehrer                                                                                                 | 3                                                                                                                                                                          | —                                                                                       | —                                                                                            | —                    | —     | —     |

Bemerkung: Die Ausfüllung der Spalte 4 kommt nur in Frage bei Betrieben, die mit ihrem Brotgetreide bis zum 15. August 1923 bei Verwendung von 2,88 Btr. Brotgetreide pro Person nicht reichen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben ist nach Einsichtnahme der Bücher, Deputatlisten und Verträge von mir festgestellt.

. . . . ., den . . August 1922.

Der Magistrat, Guts- Gemeinde- Vorstand.

(Siegel).

Unterschrift.



